

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 01.01.2021 auf der Homepage www.zeven.de – Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Zeven vom 09.12.2020.

Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindebürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Zeven vom 09.12.2020

Auf Grundlage von §§ 55 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 1 und § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Zeven.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; wenn sie in Anlagen liegen oder in Privateigentum stehen.

2. öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer, Regenrückhaltebecken, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz-, und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgewerbegegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Es ist verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) den Zugang zu Hydranten und Bohrbrunnen sowie die Zufahrt zu Abwasserpumpwerken zu behindern;
 - c) Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in den Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
 - d) in öffentlichen Anlagen Zelte oder Hütten zu errichten, zu übernachten oder Feuer anzuzünden;
 - e) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden, sie zu betreten oder Wäsche zu waschen;
 - f) öffentliche Anlagen in sonstiger Weise missbräuchlich zu benutzen oder zu verunreinigen;
 - g) Verkehrszeichen, Straßenschildern, Hausnummern und sonstigen Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verdecken, bekleben, beschreiben, bemalen oder auf andere Weise in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - h) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßenbegleitgrün, auf Grünflächen neben der Straße oder in Anlagen abzustellen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen (Einfriedungen u.ä.) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen, die der Tierhaltung dienen.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Person oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Buschwerke sind an öffentlichen Straßen so zu beschneiden, dass keine Straßenschilder und amtliche Verkehrszeichen sowie Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten verdeckt werden und der Verkehrsraum nicht eingeengt wird. Die in den Bereich von Straßen und Anlagen hineinragenden lebenden Ästen und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,30 Metern, über Fahrbahnen, Parkspuren und – Plätzen bis zu einer Höhe von 4,20 Meter beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen (Sichtdreiecke) darf 0,80 m nicht überschreiten.

§ 4

Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Verboten sind

1. das Bespucken oder Verschmutzen der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Buswarte- und Haltestelleneinrichtungen oder der öffentlichen Parkbänke;
2. das Verunreinigen der öffentlichen Straßen mit Abfällen aller Art (z. B. Zigarettenreste, Zigarettenschachteln, Kaugummi, Verpackungen, Nahrungsmittelreste, Papier u. a.);
3. das Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art auf Flächen entsprechend § 2;
4. das Ablagern von Gartenabfällen, Strauchschnitt, Hausmüll oder Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugänglichen unbebauten Grundstücken, Wäldern oder Wiesen;
5. das Wegwerfen von Haus- oder anderem Müll oder sperrigen Gegenständen in öffentlichen Papierkörben;

§ 5

Reinigungsarbeiten an Maschinen

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, die Motor- und Unterbodenwäsche, die Reparatur und das Ölwechseln sind außerhalb speziell dafür eingerichteten und genehmigten Anlagen verboten.
- (2) Dies gilt nicht für
 - a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdungen oder Lärmbelästigungen, ausgehen,
 - b) Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

§ 6

Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
 - d) Buchstabe c) gilt entsprechend auch für Verunreinigungen durch Huf- und Klautiere.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
 - (3) In Fußgängerzonen, bebauten Ortsgebieten, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde und Katzen sind von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Hierzu gehören insbesondere Kinderspielflächen, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis des Ordnungsamtes erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerkörbchen, Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Ziffern sollten mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Die alte Hausnummer bzw. Hausnummernschild ist so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die alte Nummer bzw. Nummernschild zu entfernen.

§ 9

Spielplätze

- (1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
 - d) Alkoholische Getränke mitzunehmen und zu verzehren.
- (2) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Lärmschutz / Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente u. ä. dürfen nur so laut betrieben oder gespielt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks andere nicht stören. Dies gilt auch, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien oder in bzw. auf Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht:
- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (4) Ruhezeiten sind
- Sonn- und Feiertage (ganztags)
 - an Werktagen die Zeiten von 22.00 – 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (5) Während der Ruhezeiten hat grundsätzlich jeder Geräuschbelästigungen zu unterbleiben. In bewohnten Baugebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten untersagt, insbesondere:
- der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, sonstige Gartengeräte),
 - das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen; auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern – sowie das Holzhacken, Hämmern, Sägen und ähnliche Arbeiten,
- (6) Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher sowie land- und fortwirtschaftlicher Art (z.B. auch der Betrieb von Baumaschinen und –geräten) fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2, sofern
- die Arbeiten auch während der Ruhezeiten notwendig sind oder
 - niemand gestört werden kann.
- (7) Für Rasenmäher gelten die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.

